

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Plötzkau“ entfällt für den definierten Geltungsbereich der 1. Änderung die Festsetzung der Anlagenhöhe.

Diese Änderung des Bebauungsplans entspricht damit dem besonderen öffentlichen Interesse des verstärkten Ausbaus der Windenergie.

Alle weiteren in der rechtswirksamen Satzung des Bebauungsplans „Windpark Plötzkau“ vom 05.12.2014 enthaltenen Festsetzungen und Hinweise gelten unverändert fort.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Beurteilung der Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aussagen des Umweltberichtes aus dem Jahr 2014 unverändert fortgelten.

Der Umweltbericht vom Juni 2023 in der Fassung der Ergänzung vom Oktober 2023 ist Teil der Begründung zur 1. Änderung.

Eine weitere Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes erfolgte nicht, da der genaue Eingriff durch eine zusätzliche WEA nicht definiert werden kann. Die Bewertung und Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ist im Genehmigungsverfahren nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt und dem Kompensationserlass Windenergie Brandenburg vorzunehmen und eine entsprechende Kompensationsmaßnahme festzulegen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Bedenken und Anregungen zum Planvorentwurf wurden nicht unterbreitet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs.2 BauGB wurden weder mündlich noch schriftlich Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden- und sonstigen TÖB und Nachbargemeinden -gem. § 4 Abs.1 und 2 BauGB wurden ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Die Hinweise zur Beachtung der landwirtschaftlichen Belange insbesondere bei der weiteren Vorbereitung und Bauausführung des konkreten Vorhabens wurden in die Begründung übernommen.

3. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Grundlegende abwägungsrelevante Bedenken und Hinweise wurden im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht vorgetragen. Im Ergebnis dessen mussten auch keine Abwägungsentscheidungen getroffen werden.